

VERGABEGRUNDSÄTZE

für die Mittel der Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden-Württemberg

1. Zweck der Leistungen

Die Stiftung leistet finanzielle Hilfen für Familien, Einelternfamilien, Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften in außergewöhnlichen Notsituationen. Eine außergewöhnliche Notlage ist anzunehmen, wenn in Folge eines besonderen Ereignisses Lebensumstände, wie z.B. schwere, andauernde Krankheit, Behinderung eines Familienmitglieds, Tod eines Elternteils, Arbeitslosigkeit, Unfall oder Verlust der Wohnung schwere Belastungen für die Familie eintreten, die nicht allein aus eigener Kraft und mit Hilfe gesetzlicher Leistungen bewältigt werden können.

2. Vergabe der Stiftungsmittel

- 2.1 Für die Vergabe der Stiftungsmittel der Landesstiftung „Familie in Not“ wird beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) ein Vergabeausschuss eingesetzt.
- 2.2 Der Vergabeausschuss besteht insgesamt aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- einem/einer Bediensteten des KVJS als geschäftsführender Vorsitzender/ geschäftsführende Vorsitzende,
 - sechs Vertreterinnen oder Vertretern aus Einrichtungen, die der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg angehören, und
 - sechs Vertreterinnen oder Vertretern aus Städten, Kommunen und Gemeinden, die Mitglied eines kommunalen Landesverbandes sind.
- 2.3 Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden auf Vorschlag der entsendenden Stelle vom Stiftungsrat der Landesstiftung „Familie in Not“ für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Vertretungsfunktion ist von der entsendenden Stelle ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu benennen. Die Mitglieder des Vergabeausschusses führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/Nachfolgerinnen weiter.
- 2.4 Zu den Sitzungen lädt der geschäftsführende Vorsitzende/die geschäftsführende Vorsitzende nach Bedarf je zwei der unter Punkt 2.2 berufenen Vertreter/Vertreterinnen ein.
- 2.5 Diese entscheiden im Rahmen der Sitzungen jeweils abschließend über

1. die Vergabe der Stiftungsleistungen der Landesstiftung „Familie in Not“ und
 2. die Anträge auf Unterstützung der Ausbildung (Antrag A), die aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ finanziert werden.
- 2.6 Der Vergabeausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. In dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses vertagt werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende anstelle des Ausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den übrigen Ausschussmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7 Der KVJS ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen des Vergabeausschusses zuständig.

3. Berechtigte

- 3.1 Stiftungsleistungen sollen in besonderen Notlagen gewährt werden, insbesondere für:
- Familien mit mindestens einem kindergeldberechtigendem Kind,
 - Familien mit behinderten Angehörigen,
 - Einelternfamilien,
 - Familien in besonderen Lebenslagen.
- 3.2 Stiftungsleistungen können Hilfesuchende erhalten, die ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. Ausländische Hilfesuchende haben darüber hinaus ihren Aufenthaltsstatus nachzuweisen.
- 3.3 Stiftungsleistungen können gewährt werden, wenn das Bruttoeinkommen aller im Haushalt lebender Personen die Einkommensgrenze entsprechend § 53 der Abgabenordnung (AO) nicht überschreitet.

4. Anträge auf Stiftungsleistungen

- 4.1 Anträge auf Stiftungsleistungen werden entgegengenommen von
- Beratungsstellen inklusive Schuldnerberatungsstellen der freien, gemeinnützigen Träger;
 - Beratungsstellen der Gemeinden, Jugend- und Sozialämtern;
 - Schwangerschaftsberatungsstellen;
 - Krankenhaussozialdienste und Sozialstationen.
- 4.2 Die Anträge sind grundsätzlich von den Hilfesuchenden unter Mitwirkung der unter Punkt 4.1 aufgeführten Beratungseinrichtungen zu stellen. Diese legen das notlagenbe gründende Ereignis dar und erläutern, wie die Notlage mit Hilfe der Stiftungsleistungen, gegebenenfalls unter Einschluss anderer, insbesondere betreuender Maßnahmen ab-

gewendet oder beseitigt werden kann und leiten den Antrag an den Vergabeausschuss beim KVJS weiter.

4.3 Die Stiftung kann auch von sich aus tätig werden.

5. Stiftungsleistungen

- 5.1 Leistungen der Stiftung setzen grundsätzlich voraus, dass die erforderlichen Hilfen nicht, nicht ausreichend oder – in Ausnahmefällen – nicht rechtzeitig anderweitig geleistet werden können. Stiftungsleistungen werden nur ergänzend und nur nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen bewilligt.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht.
- 5.3 Die Entscheidung nach Art und Höhe der Leistungen aus Mitteln der Landesstiftung richten sich nach den Umständen, den Bedürfnissen und den Besonderheiten des Einzelfalles. Diese sind von den Beratungsstellen gesondert darzustellen und zu begründen.
- 5.4 Die Stiftungsleistungen werden in der Erwartung vergeben, dass sie zu einer Stabilisierung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Begünstigten beitragen.
- 5.5 Die Landesstiftung finanziert keine Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“.
- 5.6 Die finanzielle Hilfe der Stiftung wird in der Regel in Form von einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Stuttgart, den 19.12.2017

Barbara Kläfer-Liege

(Unterschrift der Vorsitzenden)